

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 34 vom 18. Januar 2019

Der Petitionsausschuss hat am 18. Januar 2019 die nachstehend aufgeführten 9 Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

Mustafa Kemal Öztürk

Stellvertretender Vorsitzender

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe Nr.: S 19/173**

**Gegenstand:**

Abfallentsorgung in Kitas und Schulen

**Begründung:**

Der Petent setzt sich für eine Kostensenkung im Bereich der Abfallgebühren ein. Er sieht in der gemeinsamen Nutzung von Behältern durch Kitas und Schulen die Möglichkeit einer Kostenersparnis.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten und teilt dessen Intention. Sofern sich Kitas und Schulen auf einem Gelände oder in direkter Nachbarschaft befinden, kann das Bilden von Abfallgemeinschaften sinnvoll sein. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat mitgeteilt, eine derartige gemeinschaftlichen Nutzung finde bereits bei gemeinsam durch Schule und Kita genutzten Liegenschaften statt. Nach Aussage des Vertreters der Senatorin für Kinder und Bildung in der öffentlichen Beratung hat eine Prüfung ergeben, dass sechzehn Standorte vorhanden sind, bei denen eine Zusammenlegung infrage kommt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Kita Bremen und der Senatorin für Kinder und Bildung um getrennte wirtschaftliche Einheiten handelt, und gerade Kitas den Kindern anhand eigener Tonnen Abfalltrennung und Abfallvermeidung beibringen möchten. Auch kann eine gemeinsame Nutzung von Tonnen zu längeren Wegzeiten bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen führen.

Der Petitionsausschuss kann die Bedenken der Senatorin für Kinder und Bildung nachvollziehen. Der Petent hat jedoch in der öffentlichen Beratung erläutert, dass es ihm um Schulstandorte gehe, an denen Abfallbehälter nebeneinander am gleichen Ort stünden, die Abfallentsorgung über den gleichen Platz erfolge, aber derzeit noch jede Einrichtung eine eigene Abfalltonne habe. Bei diesen Standorten sieht der Ausschuss die Möglichkeit der Zusammenlegung. Aus diesem Grund gibt er die Petition dem Senat zur Kenntnis, mit der Bitte, die vorgenannten Aspekte bei den Überlegungen zur Bildung von Abfallgemeinschaften einzubeziehen.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: S 19/277**

**Gegenstand:**

Klare Regelungen für das Betteln in der Stadt

**Begründung:**

Der Petent beschwert sich über (organisiertes) Betteln, insbesondere im Umfeld des Bremer Hauptbahnhofs. Er plädiert für die Schaffung klarer Regelungen und das Aufstellen mehrsprachiger Verbotsschilder.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Der Senator für Inneres hat dem Ausschuss nachvollziehbar die bestehenden rechtlichen Regelungen dargelegt. Danach bestehen bereits umfassende Regelungen zur Bettelei. § 1 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung in Bremen sowie § 10 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung in Bremerhaven enthalten Verbote für missbräuchliche Formen der Bettelei. Danach ist das Betteln unter Beteiligung von Kindern sowie die aggressive Bettelei, bei der andere Menschen berührt, festgehalten oder bedrängt werden, verboten. Ein generelles Bettelverbot ist dagegen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zulässig; das Betteln stellt zudem nach dem Bremischen Landstraßengesetz freien Gemeindegebrauch dar. Bezüglich der näheren Erläuterungen wird auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Inneres verwiesen.

Im Ergebnis sieht der Ausschuss, angesichts des bestehenden Regelungskatalogs sowie der rechtlichen Einordnung von Bettelei, keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Der Petitionsausschuss begrüßt allerdings das vom Senat vorgestellte Programm für mehr Sauberkeit, Sicherheit und Aufenthaltsqualität am Bahnhof. Er erwartet, dass im Rahmen der Umsetzung dieses Programms, wie auch im übrigen Stadtgebiet, auch die Problematik aggressiver Bettelei im Auge behalten und seitens der Polizei konsequent auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften geachtet wird.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: S 19/327**

**Gegenstand:**

Beschwerde über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens

**Begründung:**

Der Petent beschwert sich über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens zu Lasten seines Cousins. Er kritisiert das Vorgehen der handelnden Behörden, Finanzamt, Einwohnermeldeamt und Kriminalpolizei sowie des Amtsgerichts (Insolvenz- und Nachlasssachen).

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen, des Senators für Inneres sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss bedauert die tragischen Umstände, die zum Tod des Cousins des Petenten geführt haben und spricht diesem sein Mitgefühl aus. Der Ausschuss kann jedoch in Bezug auf das Insolvenzverfahren sowie die Regelung des Nachlasses des Verstorbenen keine Versäumnisse der handelnden Behörden erkennen.

So hat etwa der Senator für Inneres dem Ausschuss gegenüber glaubhaft dargestellt, dass seitens des Standesamtes Bremen - Mitte, im Rahmen der rechtlichen und faktischen Möglichkeiten, dem Petenten weitergeholfen wurde. Bezüglich der weiteren Aspekte wird auf die umfassenden Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen Bezug genommen.

Ferner ist festzuhalten, dass verschiedene Aspekte des Anliegens des Petenten entweder nicht in den Regelungsbereich der Bremischen Bürgerschaft fallen oder einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen sind.

Das Insolvenzrecht ist bundesgesetzlich geregelt, so dass der bremische Gesetzgeber hierauf keinen Einfluss hat. In Bezug auf das laufende Insolvenzverfahren ist festzustellen, dass gemäß § 3a des Bremischen Petitionsgesetzes keine Beschlussempfehlung erfolgt, da diese einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren bzw. die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten

würde. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auf Grund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

#### **Eingabe Nr.: S 19/341**

##### **Gegenstand:**

Verstoß gegen Vergaberecht

##### **Begründung**

Der Petent bemängelt vergaberechtliche Verstöße im Rahmen der vorgesehenen Grundstücksübertragung des Parkhauses Mitte an einen Investor. Er kritisiert eine Übereignung von Grundstücken an denselben Investor und bemängelt eine offensichtliche Bevorzugung dieser Person.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann anhand der ihm vorliegenden Informationen kein Fehlverhalten des Senats erkennen. Er sieht daher keine Möglichkeit, der Petition abzuhelpfen.

Festzustellen ist, dass nicht der Senat, sondern die Bremische Bürgerschaft sowohl bezüglich eines Verkaufs des Parkhauses Mitte als auch über die Verwirklichung der Pläne am Europahafen abschließend entscheiden wird.

Der Senat hat für den Ausschuss nachvollziehbar den bisherigen Sachstand unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Aspekte dargestellt. Danach ist ein Verkauf eines städtischen Grundstücks an einen Investor ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens möglich. Zu beachten ist, dass es bislang keine abschließenden Verträge mit dem Investor gibt. Es sind weiterhin vertragliche Klärungen erforderlich. Zudem wird ein Bebauungsplanverfahren bezüglich des Bereichs in der Überseestadt mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Weder aus der ergänzenden Stellungnahme des Petenten noch sonst liegen Anhaltspunkte dafür vor, an der Richtigkeit der Ausführungen des Fachressorts zu zweifeln. Die gegenteiligen Behauptungen des Petenten sind pauschal und unsubstantiiert.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

#### **Eingabe Nr.: S 19/227**

##### **Gegenstand:**

Verkauf von öffentlichen Grundstücken und Beschwerde über das Transparenzportal

**Begründung:**

Der Petent fordert, beim Verkauf von Grundstücken der öffentlichen Hand müsse es den Verhandlungsführern erlaubt sein, die von Geoinformation Bremen festgelegten Preise als Mindestpreise anzunehmen und höhere Preise frei zu verhandeln. Darüber hinaus müssten an der Weser gelegene Grundstücke prinzipiell öffentlich ausgeschrieben werden, um zu vermeiden, dass für solche Grundstücke zu niedrige Preise erzielt werden. Beispielhaft benennt er dem Verkauf eines an der Weser gelegenen Grundstücks in Bremen Nord zu einem seiner Ansicht nach zu geringen Preis. Dieser Verkauf müsse rückabgewickelt werden, weil der Kaufpreis zu niedrig angesetzt worden sei und ein tragfähiges Gesamtkonzept für das Gelände fehle. Darüber hinaus beschwert er sich darüber, dass im Transparenzportal der Stadt Bremen Verträge über die Suchfunktion nicht auffindbar seien. Das Transparenzportal diene dazu, Bürgern unkompliziert einen Überblick über bestehende Vertragsbeziehungen der Freien Hansestadt Bremen zu Dritten zu verschaffen. Selbst wenn das Transparenzportal technisch einwandfrei sei, dürfe eine Veröffentlichung nicht daran scheitern, dass die einzustellenden Dokumente nicht entsprechend aufbereitet worden seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Wirtschaftsarbeit und Häfen hat klargestellt, dass die Wirtschaftsförderung Bremen den Auftrag habe, Kaufpreise zu erzielen, die mindestens den von Geoinformation Bremen ermittelten Verkehrswerten entsprechen. Damit hat sich dieses Anliegen des Petenten erledigt.

Nach der Richtlinie zum Verkauf von Grundstücken des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind gewerbliche Grundstücke, also auch solche in Weserlage, im Wege des freihändigen Verkaufs nach Akquisition zu vergeben. Dementsprechend ist grundsätzlich keine öffentliche Ausschreibung vorgesehen. Für den Bereich der Überseestadt bestehen abweichende Regelungen. Dort ist eine Ausschreibungspriorität für am Wasser gelegene Grundstücke vorgesehen, weil diese sich durch ihre günstige Lage und die vorgesehenen Entwicklungsziele, die unter anderem auch Wohnungsbau vorsehen, von gewöhnlichen Gewerbegrundstücken unterscheiden.

Beim Verkauf von Gewerbegrundstücken in Bremen Nord ist zu berücksichtigen, dass sich diese in erster Linie im Wettbewerb zum niedersächsischen Umland befinden, welches ein wesentlich niedrigeres Preisgefüge aufweist, als Bremen und dort insbesondere die Überseestadt. Darüber hinaus spielt beim Verkauf gewerblicher Grundstücke auch eine Rolle, ob die künftige Nutzung in die Struktur des Gewerbegebietes hineinpasst. In Bezug auf den vom Petenten monierten Verkauf des Geländes in Bremen Nord entspricht der erzielte Kaufpreis dem von Geoinformation ermittelten Wert, wurden zusätzliche Arbeitsplätze im Bremer Norden geschaffen und passte das angesiedelte Unternehmen in das bestehende Vermarktungskonzept des Gewerbegebietes. Diesbezüglich hat der Petent mitgeteilt, dass er die Argumentation im Hinblick auf den Grundstücks Verkauf teilweise nachvollziehen kann.

Die Beschwerde über das Transparenzportal ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Dabei erkennt der Ausschuss an, dass das Transparenzportal regelmäßig auf seine Qualität und Funktionalität überprüft und permanent weiterentwickelt wird. Auch wenn sich aktuell unter der Rubrik „Verträge und Vereinbarungen“ 1680 Einträge und unter der Rubrik „Kaufverträge“ 244 Einträge (Stand: 4. Januar 2019) befinden, sind dort jedoch nur vereinzelt Kaufverträge veröffentlicht.

Weshalb die Verträge nicht erschließbar im Internet veröffentlicht werden, kann unterschiedliche Gründe haben. Zum einen stellen die Dienststellen die Dokumente tatsächlich nicht ein, obwohl ihnen die technischen Möglichkeiten

zur Verfügung gestellt wurden. Zum anderen kann es sein, dass die Dienststellen die Dokumente lediglich eingescannt haben und sie deshalb im Transparenzportal nicht über die Suchfunktion angezeigt werden.

Um die Probleme zu beheben plant Senatorin für Finanzen, über die herkömmlichen Schulungsangebote im Aus- und Fortbildungszentrum Bremen hinaus, weiterführende Handlungsleitfaden, Informationsveranstaltungen, Schulungen und Online-E-Learning-Einheiten im Internet zu veröffentlichen. Die erforderlichen personellen Ressourcen wurden genehmigt, die Stellenbesetzungen befinden sich im Verfahren. Zusätzlich soll mit Unterstützung studentischer Hilfskräfte eine breit angelegte Nachbearbeitung der eingestellten Dokumente erfolgen, um die Erschließbarkeit des Bestands zu erhöhen. Die eingestellten Dokumente der Rubrik „Verträge und Vereinbarungen“ sollen dabei als erstes bearbeitet werden. Darüber hinaus hat die Senatorin für Finanzen ein Projekt initiiert mit dem Ziel, einen technik-gestützten Workflow anzubieten, um künftig Dokumente direkt aus dem Vorgangsbearbeitungssystem im Transparenzportal zu veröffentlichen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die eingeleiteten Maßnahmen in absehbarer Zeit greifen und sich die Beschwerde damit erledigt hat.

### **Eingabe Nr.: S 19/311**

#### **Gegenstand:**

Schaffung eines Entwicklungsplans Bürgerbeteiligung

#### **Begründung:**

Der Petent bemängelt eine unterlassene Umsetzung des am 10. September 2013 von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen verabschiedeten Dringlichkeitsantrags zum Entwurf eines Entwicklungsplans Bürgerbeteiligung. Die Petition wird von 28 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss betrachtet das Anliegen als erledigt. Der Senat hat am 13. November 2018 das Leitbild der Bürgerbeteiligung in der Stadt Bremen beschlossen. Vorausgegangen war ein Beschluss der Stadtbürgerschaft vom 10. Dezember 2013, mit welchem der Senat aufgefordert worden war, unter Einbeziehung der Beiräte, der Bürgerinnen und Bürger und aller Ressorts bis Anfang 2015 einen „Entwicklungsplan Bürgerbeteiligung“ zu entwerfen. Dieser sollte u.a. aufzeigen, wie ein Leitbild für Bürgerbeteiligung aussehen kann, das die frühzeitige Beteiligung über die gesetzlich geregelten Formen hinaus in seinen verschiedenen Möglichkeiten und Grenzen beschreibt.

Die Senatskanzlei hat dargestellt, dass unter ihrer Federführung - zur Umsetzung des parlamentarischen Auftrags - eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden ist. In diesem Zusammenhang kam es zu einer Beteiligung des Bremer Netzwerks Bürgerbeteiligung. Mit Datum vom 23. November 2015 wurde der „Zwischenbericht über den Stand des Prozesses zur Entwicklung von nachhaltiger Bürgerbeteiligung in der Stadtgemeinde Bremen“ vorgelegt. Im weiteren Verlauf fand im November 2016 eine Dialog-Veranstaltung statt, an der Vertreter der Stiftung Mitarbeit, des Bremer Netzwerks Bürgerbeteiligung, des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte, der Beirätekonferenz, der Quartiersmanagerinnen und -manager sowie der Präsident des Senats teilgenommen haben. Dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte wurde im August 2018 ein Abschlussbericht über den Sachstand der Bürgerbeteiligungsverfahren in der Stadt Bremen vorgelegt. Seitens des Ausschusses wurde der Wunsch nach einer Beschlussfassung des Senats formuliert, mit der Folge der Senatsbefassung am 13. November 2018.

Der Petitionsausschuss begrüßt den Senatsbeschluss vom 13. November 2018. Zugleich kann er den Unmut des Petenten gut nachvollziehen. Er erkennt dessen Einsatz für eine Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft an. Der Ausschuss bewertet die lange Zeitspanne bis zur Fertigstellung des Leitbildes der Bürgerbeteiligung durchaus kritisch. Er sieht jedoch zugleich die vielfältigen Arbeitsschritte und Abstimmungserfordernisse auf dem Weg zur Vorlage des Leitbildes, die seitens der Vertreterin der Senatskanzlei in der öffentlichen Beratung dargestellt wurden. Der Ausschuss geht davon aus, dass die aufgestellten Kriterien durch die Ressorts nunmehr zeitnah umgesetzt werden.

**Eingabe Nr.: S 19/347**

**Gegenstand:**

Beschwerde über das Jobcenter

**Begründung:**

Die Petentin beschwert sich über die Behandlung ihrer Person durch das Jobcenter Bremen- Geschäftsstelle Nord. Die Petentin hat vorgetragen, dass sie sich aufgrund der Vorkommnisse am Schnellschalter im Dezember 2017 bedroht fühle. Zudem beschwert sie sich über den menschlichen Umgang im Jobcenter sowie über ein ihr gegenüber erteiltes Hausverbot. Am 27. Februar 2018 sei sie von Wachleuten des Hauses verwiesen worden; dies habe sie als menschenunwürdig empfunden und bei ihr zu einer Traumatisierung geführt. Darüber hinaus beschwert sich die Petentin über das vom Jobcenter angesetzte fiktive Einkommen sowie die Leistungshöhe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Darüber hinaus hatte die Petentin Gelegenheit ihr Anliegen im Rahmen einer nicht-öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bezüglich der Behandlung am Schnellschalter lässt sich der Sachverhalt für den Petitionsausschuss nicht mehr aufklären. Ein Hausverbot ist der Petentin, nach Einlassung des Geschäftsstellenleiters der Geschäftsstelle Nord des Jobcenters in der nicht-öffentlichen Beratung, lediglich angedroht, nicht aber erteilt worden. Die Umstände des Hergangs am 27. Februar 2018 lassen sich für den Ausschuss ebenfalls im Nachhinein nicht mehr restlos aufklären. Der Ausschuss hat jedoch, angesichts der Schilderungen der Petentin, Zweifel an der Notwendigkeit der Hausverweisung der Petentin in Form des Hinausbegleitens durch mehrere Sicherheitskräfte. Zwar sieht der Ausschuss die Berechtigung des Jobcenters zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Einzelfall vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Allerdings hält er diesbezüglich eine Abwägung für angebracht, im Rahmen derer Verhältnismäßigkeitsaspekte zu berücksichtigen sind. Hierbei ist die stigmatisierende Wirkung eines Hinausführens aus dem Gebäude durch Sicherheitskräfte sowie die persönliche Situation der Kundinnen und Kunden als Leistungsberechtigte, aber eben auch als Hilfesuchende in finanziellen Notsituationen, zu beachten.

Im Hinblick auf die Einkommensanrechnung und die Leistungshöhe wurde im Rahmen der nicht-öffentlichen Beratung durch das Jobcenter zugesichert, sich mit der Petentin zusammzusetzen, um eine Lösung bezüglich der Einkommensanrechnung zu finden. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat dem Ausschuss im Nachgang mitgeteilt, dass es im August dieses Jahres zu einem Gespräch seitens des Jobcenters mit der Petentin gekommen ist. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde gemeinsam mit der Petentin ein fiktives Einkommen mit einer halbjährlichen Nachweispflicht vereinbart und festgelegt, so dass die von der Petentin monierte monatliche Übermittlung der Einkommensnachweise nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus sind mit der Petentin im Rahmen dieses Gesprächs noch einmal die Hintergründe des angedrohten Hausverbotes erörtert und festgehalten worden, dass die Petentin weiterhin ungehindert Termine im Jobcenter wahrnehmen kann.

**Eingabe Nr.: S 19/383**

**Gegenstand:**

Beschwerde über den Senator für Inneres

**Begründung:**

Der Petent beschwert sich darüber, dass er vom Senator für Inneres keine Antwort auf zwei Anfragen seinerseits bekommen hat.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Inneres hat dem Petenten inzwischen geantwortet und sich zugleich für die späte Beantwortung entschuldigt. Das Verfahren hat sich damit für den Petitionsausschuss erledigt.

**Eingabe Nr.: S 19/402**

**Gegenstand:**

Verkehrsfreigabe Findorffstraße

**Begründung:**

Der Petent hat seine Eingabe zurückgenommen.